



GEMEINDE PRATTELN

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERKRIPPE MIT TAGESHEIM („CHÄFERHUUS“)

vom 14. April 1992

Der Gemeinderat Pratteln, gestützt auf § 8 des Reglements für die Kinderkrippe mit Tagesheim („Chäferhuus“) vom 22. Mai 1989, beschliesst:

1

Aufnahmebedingungen

¹ Die Kinderkrippe mit Tagesheim („Chäferhuus“, nachfolgend Krippe genannt) steht grundsätzlich den Kindern mit Wohnsitz in Pratteln in der Regel bis zum 12. Altersjahr offen, in erster Linie jedoch solchen, die aus materiellen oder anderen sozialen Gründen nicht von ihren Eltern oder Elternteilen betreut werden können.

² Über die Aufnahme von Kindern in die Krippe entscheidet die Krippenleitung im Einvernehmen mit der Krippenkommission.

³ Kinder von alleinstehenden Personen erhalten grundsätzlich den Vorrang.

⁴ Beim Eintritt muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als 8 Tage zurückliegt.

⁵ Es stehen 30 Ganztagesplätze (Richtzahl) und max. 8 Plätze am Mittagstisch zur Verfügung.

⁶ Es können nur Kinder, die mindestens an zwei¹ ganzen oder vier² halben Tagen pro Woche die Krippe besuchen, aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Krippenkommission.

⁷ Eine stundenweise Betreuung (ausgenommen Mittagstisch) ist nicht möglich.

2

Anmeldung

Anmeldungen nimmt die Krippenleitung entgegen (Voranmeldung: Telefon 821 52 77).

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 655 vom 21. September 1993.

² Änderung gemäss GRB Nr. 367 vom 9. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005

3

Öffnungszeiten

¹ Die Krippe ist von Montag bis Freitag jeweils von 06.30 – 17.45 Uhr geöffnet.

² Die Krippe ist das ganze Jahr über geöffnet, ausser

- während den Betriebsferien (4 Wochen / Jahr)
- an gesetzlichen Feiertagen

³ Vor gesetzlichen Feiertagen wird die Krippe um 16.00 Uhr geschlossen.

⁴ Über die jeweiligen Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr entscheidet die Krippenkommission.

4

Absenzen

¹ Die Kinder müssen die Krippe regelmässig besuchen.

² Bei Absenzen ist die Krippenleitung gleichentags bis spätestens 10.00 Uhr zu informieren.

³ Bleibt ein Kind ohne Abmeldung länger als eine Woche fern, wird über den Platz verfügt.

5

Krankheiten

Kranke Kinder und solche, die mit Personen zusammenleben, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nicht in die Krippe gebracht werden.

6

Elternbeiträge (Kosten)

¹ Bei der Anmeldung ist ein Depot von Fr. 30.– zu leisten, das beim ordnungsgemässen Austritt zurückbezahlt wird.

² Der monatliche Elternbeitrag wird durch die Gemeindeverwaltung aufgrund des steuerbaren Jahreseinkommens und des vom Gemeinderat erlassenen Kostgeldtarifs berechnet (= Monatspauschale).

³ Die Monatspauschale muss unabhängig von den Absenzen des Kindes 11 mal pro Jahr bezahlt werden. Im Monat Juli wird keine Rechnung gestellt (Betriebsferien).

⁴ Solange ein Platz belegt ist, muss die Monatspauschale bezahlt werden.

⁵ Bei rechtzeitig gemeldeter Absenz eines Kindes gelten folgende Regelungen:

a) bis zu 5 Tagen wird keine Reduktion gewährt

b) ab sechstem Tag 50% des ordentlichen Kostgeldtarifs

c) Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten (z.B. bei Krankheit des Kindes oder der Eltern). Der Entscheid obliegt der Krippenkommission auf Antrag der Krippenleitung.

⁶ Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes werden die Kosten voll berechnet.

7

Zusammenarbeit Eltern – Krippe ¹ Die Krippenleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bestrebt, die Kinder zu lehren, sich in eine Gemeinschaft einzufügen.

² Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder sollen zwischen Eltern und der Krippenleitung besprochen werden.

8

Besuche Eltern und andere Angehörige sowie aussenstehende Personen dürfen sich nur mit Einwilligung der Krippenleitung in der Krippe aufhalten.

9

Abholen der Kinder Können Eltern das Kind nicht persönlich abholen, sind die Krippenleitung oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu orientieren, wem das Kind übergeben werden darf.

10

Austritt Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
Der Austritt aus der Krippe ist schriftlich vier Wochen im voraus anzuzeigen, ansonsten die Monatspauschale für einen weiteren Monat in Rechnung gestellt wird.

11

Ausschluss Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Krippenkommission auf Antrag der Krippenleitung.

12

Beschwerden ¹ Beschwerden sind an die Krippenkommission zu richten. Die Adressen können auf der Gemeindeverwaltung erfragt werden.

² Gegen den Entscheid der Krippenkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

13

Verpflichtung Mit der Übergabe eines Kindes an die Krippe sind die Eltern verpflichtet, sich an die vorliegende Benützungsordnung zu halten.

14

Inkrafttreten Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Benützungsordnung vom 7. Februar 1989.

Pratteln, 14. April 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter



Hessort Pflegekinderwesen
Ergolzstrasse 3, Postfach
4414 Füllinsdorf
www.bl.ch/fachstelle

Telefon 061 906 93 81
Telefax 061 906 93 83
e-mail esther.kilchmann@bl.ch

Gemeindeverwaltung
Frau U. Wälti
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln

Füllinsdorf, 7. Februar 2007 / ek

Berechnung Stellenbedarf Tagesheim

Sehr geehrte Frau Wälti

im Rahmen der 2-jährlichen Aufsichtsbesuchen in Tagesheimen überprüfen wir jeweils den Personalbestand in den Tagesheimen. Bei dieser Berechnung lehnt sich die Fachstelle an die Vorgaben des Schweizerischen Krippenverbandes SKV, wobei wir bei den Schulkindern ein wenig nach unten abweichen.

In der Beilage haben wir eine Berechnung vom Chäferhuus beigelegt. Das Alter und die Anzahl der Kinder beziehen sich auf Februar 2006. Wir gehen davon aus, dass hier nicht grössere Abweichungen eingetroffen sind. Gemäss dieser Berechnung verfügt das Tagi über nicht genügend ausgebildetes Personal. Dieser Mangel kann nicht mit unausgebildeten Praktikantinnen kompensiert werden.

Freundliche Grüsse



Esther Kilchmann

Beilage: – Berechnung Stellenbedarf

Kopie an: – Frau Arnold

Gemeinderat Info-Mappe
An der Sitzung vom 20. März 2007 Kenntnis genommen.
Vis.: